

Kurztitel

Elektronische Übermittlung von Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 192/2004

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

05.05.2004

Außerkrafttretensdatum

22.12.2005

Text

§ 4. (1) Umsatzsteuervoranmeldungen sind elektronisch erstmals für den Zeitraum April 2003 zu übermitteln.

(2) Die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung hat bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats zu erfolgen.